## Bezirksregierung Detmold



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold Herr Musafer Rasho Gröchteweg 155 32105 Bad Salzuflen

Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung "Ingenieur/ Ingenieurin" (Ingenieurgesetz - IngG) vom 05.05.1970 Ihr Antrag vom 15.03.2023

Sehr geehrter Herr Rasho,

nach den übersandten Unterlagen wird der Abschluss *B.Sc. in Electrical* and Computer Engineering (Bachelor der Wissenschaft in Elektround Computertechnik) vom 17.07.2017 an der *University of Duhok* (Universität Duhok) nachgewiesen.

Belegt wird damit die Ableistung eines regulär 4-jährigen grundständigen Studiums der Elektro- und Computertechnik an einer anerkannten staatlichen Hochschule im Irak.

Das von Ihnen bescheinigte Studium entspricht den in §1 Nr. 1 Ingenieurgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.05.1970 (SGV. NRW. 221) geforderten gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß § 2 Ingenieurgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.05.1970 (SGV. NRW. 221) erteile ich Ihnen die Genehmigung, die Berufsbezeichnung

"Ingenieur"

allein oder in einer Wortverbindung zu führen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine Umwandlung eines ausländischen Grades in einen entsprechenden inländischen Grad nicht zulässig ist. Somit ist die Führung des inländischen akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" nicht zulässig.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag

(Sommer)

04.04.2023 Seite 1 von 2

Aktenzeichen 34.08.04-012/2023-023 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Sommer
sabine.sommer@bezregdetmold.nrw.de
Zimmer: D214
Telefon 05231 71-3405
Fax 05231 71-82-3405
Hotline 05231 71-3486

Leopoldstr. 15 32756 Detmold Telefon 05231 71-0 Fax 05231 71-1295 poststelle@brdt.nrw.de www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf Helaba IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: https://www.bezregdetmold.nrw.de/datenschutzhinweise



Seite 2 von 2

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden) oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.